



- Beschluss -

Einbringer

20.2 Amt für Finanzen/Abteilung Steuern

<i>Gremium</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Ergebnis</i>
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	11.06.2026	ungeändert zugestimmt
Hauptausschuss (HA)	15.06.2026	behandelt
Senat (S)	23.06.2026	behandelt
Bürgerschaft (BS)	29.06.2026	ungeändert beschlossen

3. Änderung der Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer

Beschluss:

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die 3. Änderung der Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer.

Ergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
29	7	0

Anlage 1 Änderungssatzung öffentlich

Anlage 2 Synopse 3. Änderung öffentlich



Prof. Dr. Madeleine Tolani
Präsidentin der Bürgerschaft

3. Änderungssatzung zur Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss BV-V/08/0307-01 der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 29.06.2026 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer erlassen.

Artikel 1 Inhaltliche Bestimmungen

§ 1 Abs. 3 wird geändert in

„(3) Einen Beherbergungsbetrieb im Sinne von Abs. 1 unterhält, wer kurzfristige Beherbergungsmöglichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Beherbergungsbetriebe sind insbesondere Hotels, Pensionen, Herbergen, Privatzimmer, Camping- und Reisemobilplätze (abgegrenzte Gelände, die jedermann zum vorübergehenden Aufstellen von mitgebrachten Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten zugänglich sind), Ferienhäuser sowie sämtliche Arten von Ferienwohnungen.“

§ 1 Abs. 4 wird geändert in

„(4) Sollten Übernachtungsgäste zusammenhängende Übernachtungen im selben Beherbergungsbetrieb verbringen, die eine Gesamtdauer von sechs Monaten übersteigen, so unterliegt der Aufwand für diese Übernachtungen nicht der Besteuerung nach dieser Satzung.“.

§ 1 Abs. 5 wird geändert in

„(5) Nicht als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen, Frauenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen, sowie das Unterkommen zur Verhinderung oder Beseitigung von Obdachlosigkeit in anderen Beherbergungsbetrieben, soweit die Unterbringung von der zuständigen Behörde angeordnet wurde.“.

Der Titel des § 2 wird geändert in „Steuerschuldner/Steuerschuldnerin, Haftung“.

§ 2 Abs. 1 wird geändert in

„(1) Steuerschuldner bzw. Steuerschuldnerin ist der Betreiber bzw. die Betreiberin des Beherbergungsbetriebes.“.

Der bisherige Wortlaut des § 5 wird zu Abs. 1. Anschließend wird Abs. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(2) Der Steuersatz für Camping- und Reisemobilplätze beträgt pro Übernachtung 2,00 EUR, da bei dieser Beherbergung klassische Beherbergungsleistungen, wie z. B. die Reinigung, fehlen und davon auszugehen ist, dass eine minimale Infrastruktur und Komfort angeboten werden.“.

§ 7 Nr. 1 wird geändert in

„1. im Rahmen von Gruppenreisen von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren die Übernachtung der zugehörigen Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen,“.

Nach § 7 Nr. 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

Nach § 7 Nr. 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

In § 8 Abs. 1, S. 1 wird das Wort „Steuer“ in „Steuern“ geändert. Der Absatz endet mit dem Halbsatz „bei Aufgabe des Beherbergungsbetriebes sowie beim Wechsel des Betreibers bzw. der Betreiberin.“.

§ 8 Abs. 2 endet mit dem Halbsatz „kann es geeignete und angemessene Verfahren zur Feststellung der Identität der bzw. des Anzeigenden anwenden.“.

§ 8 Abs. 3 beginnt mit dem Halbsatz „Betreiber und Betreiberinnen von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet,“.

§ 8 Abs. 4, S. 1 wird geändert in

„Das Überprüfungsrecht der Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann ebenfalls zu den normalen Geschäftszeiten ebenfalls in den Räumen des Beherbergungsbetriebes ausgeübt werden.“.

In § 8 Abs. 4, S. 2 wird das Wort „Die“ durch „Der“ ersetzt.

In § 9 Abs. 1 wird geändert in

„(1) Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Absatz 3 ist verpflichtet, bei der Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Erklärung der Bemessungsgrundlage nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck unter Angabe der Gesamtzahl der Übernachtungen, die steuerbefreit sind, einzureichen.“

In § 9 Abs. 4 wird geändert in

„(4) Soweit die Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald es für notwendig erachtet, kann sie geeignete und angemessene Verfahren zur Feststellung der Identität der Erklärenden anwenden.“.

§ 9 Abs. 7 wird geändert in

„(7) Der Beherbergungsbetrieb hat dem Übernachtungsgast bzw. der Übernachtungsgästin auf Verlangen eine Rechnung oder Bescheinigung zu erteilen, aus der die Übernachtungssteuer hervorgeht.“.

Nach § 9 Abs. 7 wird Abs. 8 eingefügt

„(8) Studierende und Auszubildende machen gegenüber dem Beherbergungsbetrieb Übernachtungen im Sinne des § 7 Nr. 3 der Satzung, wie folgt, glaubhaft:

a) Sofern die Übernachtung auf Kosten und auf Rechnung der Bildungseinrichtung erfolgt, bedarf es keiner weiteren Glaubhaftmachung.

b) Der Übernachtungsgast bzw. die Übernachtungsgästin legt eine schriftliche oder elektronische Bestätigung der Bildungseinrichtung mit Namen und Sitz der Bildungseinrichtung und der Angabe des Zeitraums des Aufenthalts vor.

c) Der Übernachtungsgast bzw. die Übernachtungsgästin gibt selbst eine schriftliche oder elektronische Bestätigung ab, die Namen und Sitz der Bildungseinrichtung enthalten.“

Nach § 10 Abs. 2 wird Abs. 3 eingefügt

„(3) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.“.

§ 12 Abs. 2 wird geändert in

„(2) Der Übernachtungsgast bzw. die Übernachtungsgästin im Sinne von § 1 Abs. 4 hat auf Aufforderung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald Auskünfte zu erteilen.“.

In § 13 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „seiner“ durch „der“ ersetzt.

In § 13 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „seiner“ durch „der“ ersetzt.

In § 13 Abs. 1 Nr. 5 wird das Wort „seiner“ durch „die“ ersetzt.

§ 13 Abs. 1 Nr. 7 wird geändert in

„7. entgegen § 9 Abs. 7 dem Übernachtungsgast bzw. der Übernachtungsgästin keine Rechnung oder Bescheinigung ausstellt;“.

In § 13 Abs. 1 Nr. 9 wird das Wort „seiner“ durch „die“ ersetzt.

§ 13 Abs. 2 wird vor der Aufzählung geändert in

„(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Steuerpflichtiger bzw. Steuerpflichtige oder in Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bzw. einer Steuerpflichtigen leichtfertig“.

In § 13 Abs. 3 wird die Formulierung „Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V)“ geändert in „KAG M-V“.

§ 14 Abs. 1 beginnt mit dem Halbsatz „Zur Ermittlung der Steuerschuldner und Steuerschuldnerinnen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die Erhebung und die Verarbeitung folgender Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen“.

§ 14 Abs. 1 Nr. 1 wird geändert in

„1. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und ggf. Kontoverbindung des Steuerschuldners bzw. der Steuerschuldnerin“.

In § 14 Abs. 1 Nr. 2 wird „/“ ersetzt durch „bzw.“.

In § 14 Abs. 2 wird „ein Verzeichnis der Steuerschuldner*innen“ ersetzt durch „ein Verzeichnis der Steuerschuldner und Steuerschuldnerinnen“.

In § 15 wird „01.10.2025“ ersetzt durch „01.07.2026“.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Änderungssatzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

(Diese Änderungssatzung wurde am

öffentlich bekannt gemacht.)

Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung)	- alte Fassung -	Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung)	- neue Fassung -	Anmerkungen und Begründungen
Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschluss-Nr. BV-V/07/0678 vom 12.12.2022 durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung) vom 31.03.2023, nachfolgende Satzung erlassen.	Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschluss BV-V/07/0678 der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 12.12.2022 durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald , zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung) vom ..., nachfolgende Satzung erlassen.	Anpassung aufgrund der 3. Änderungssatzung		
§ 1 Steuergegenstand	§ 1 Steuergegenstand			
(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhebt eine Übernachtungssteuer auf den Aufwand für entgeltliche Übernachtungen in den in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gelegenen Beherbergungsbetrieben.	(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhebt eine Übernachtungssteuer auf den Aufwand für entgeltliche Übernachtungen in den in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gelegenen Beherbergungsbetrieben.			
(2) Als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit unabhängig davon, ob diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.	(2) Als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit unabhängig davon, ob diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.			
(3) Einen Beherbergungsbetrieb im Sinne von Abs. 1 unterhält, wer kurzfristige Beherbergungsmöglichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Beherbergungsbetriebe sind insbesondere Hotels, Pensionen, Herbergen und die Vermietung von Ferienwohnungen.	(3) Einen Beherbergungsbetrieb im Sinne von Abs. 1 unterhält, wer kurzfristige Beherbergungsmöglichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Beherbergungsbetriebe sind insbesondere Hotels, Pensionen, Herbergen, Privatzimmer, Camping- und Reisemobilplätze			

Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung)	Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung)	Anmerkungen und Begründungen
- alte Fassung -	- neue Fassung -	
(4) Sollte ein Übernachtungsgast zusammenhängende Übernachtungen im selben Beherbergungsbetrieb verbringen, die eine Gesamtdauer von 6 Monaten übersteigen, so unterliegt der Aufwand für diese Übernachtungen nicht der Besteuerung nach dieser Satzung. (5) Nicht als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen, Frauenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.	(abgegrenzte Gelände, die jedermann zum vorübergehenden Aufstellen von mitgebrachten Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten zugänglich sind), Ferienhäuser sowie sämtliche Arten von Ferienwohnungen. (4) Sollten Übernachtungsgäste zusammenhängende Übernachtungen im selben Beherbergungsbetrieb verbringen, die eine Gesamtdauer von sechs Monaten übersteigen, so unterliegt der Aufwand für diese Übernachtungen nicht der Besteuerung nach dieser Satzung. (5) Nicht als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen, Frauenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen, sowie das Unterkommen zur Verhinderung oder Beseitigung von Obdachlosigkeit in anderen Beherbergungsbetrieben, soweit die Unterbringung von der zuständigen Behörde angeordnet wurde.	Ergänzung der Beherbergungsbetriebe zur Vereinfachung der ggf. problematischen Einzelfälle Anpassung an gendergerechte Sprache Vereinheitlichung ggü. im sonstigen Verlauf genutzten Formulierung Ergänzung eines Tatbestands
§ 2 Steuerschuldner*in, Haftung (1) Steuerschuldner*in ist die/der Betreiber*in des Beherbergungsbetriebes. (2) Betreiben mehrere Personen den Beherbergungsbetrieb, so haften sie als Gesamtschuldner.	§ 2 Steuerschuldner/Steuerschuldnerin, Haftung (1) Steuerschuldner bzw. Steuerschuldnerin ist der Betreiber bzw. die Betreiberin des Beherbergungsbetriebes. (2) Betreiben mehrere Personen den Beherbergungsbetrieb, so haften sie als Gesamtschuldner.	Anpassung an gendergerechte Sprache

Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung)	Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung)	Anmerkungen und Begründungen
- alte Fassung -	- neue Fassung -	
§ 3 Besteuerungszeitraum	§ 3 Besteuerungszeitraum	
Der Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.	Der Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.	
§ 4 Bemessungsgrundlage	§ 4 Bemessungsgrundlage	
Die Anzahl der Übernachtungen je Beherbergungsgast stellt die Bemessungsgrundlage dar.	Die Anzahl der Übernachtungen je Beherbergungsgast stellt die Bemessungsgrundlage dar.	
§ 5 Steuersatz	§ 5 Steuersätze	
Der Steuersatz beträgt pro Übernachtung 3,00 EUR.	(1) Der Steuersatz beträgt pro Übernachtung 3,00 EUR. (2) Der Steuersatz für Camping- und Reisemobilplätze beträgt pro Übernachtung 2,00 EUR, da bei dieser Beherbergung klassische Beherbergungsleistungen, wie z. B. die Reinigung, fehlen und davon auszugehen ist, dass eine minimale Infrastruktur und Komfort angeboten werden.	Aufnahme eines Ausnahmetatbestandes, der zu einem reduzierten Steuersatz führt
§ 6 Entstehung	§ 6 Entstehung	
Die Steuer entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.	Die Steuer entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.	
§ 7 Steuerbefreiungen	§ 7 Steuerbefreiungen	
Steuerfrei sind	Steuerfrei sind	
1. im Rahmen von Gruppenreisen Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 18	1. im Rahmen von Gruppenreisen Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 18	Übernachtung der Kinder und Jugendlichen sind allgemein unter Nr.

Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung)	Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung)	Anmerkungen und Begründungen
- alte Fassung -	- neue Fassung -	
Jahren sowie die Übernachtung der zugehörigen Gruppenleiter*innen, 2. alle Übernachtungen in Einrichtungen, die durch gemeinnützige Körperschaften betrieben werden bzw. sich in deren Trägerschaft befinden und 3. alle durch eine laufende Ausbildung veranlassten Übernachtungen. 4. alle Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.	Jahren sowie die Übernachtung der zugehörigen Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen, 2. alle Übernachtungen in Einrichtungen, die durch gemeinnützige Körperschaften betrieben werden bzw. sich in deren Trägerschaft befinden, und 3. alle durch eine laufende Ausbildung veranlassten Übernachtungen und 4. alle Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.	4 erfasst; Anpassung an gendergerechte Sprache
§ 8 Anzeige- und Nachweispflichten (1) Wer einen Beherbergungsbetrieb neu gründet, hat dies gleichzeitig der Abteilung Steuer der Universitäts- und Hansestadt Greifswald anzuzeigen. Das gleiche gilt bei Verlegung des Beherbergungsbetriebes innerhalb und außerhalb der Hansestadt Greifswald, bei Aufgabe des Beherbergungsbetriebes sowie beim Wechsel des Betreibers. (2) Soweit die Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald es für notwendig erachtet, kann es geeignete und angemessene Verfahren zur Feststellung der Identität des Anzeigenden anwenden. (3) Betreiber*innen von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet, in allen Fällen der Steuererhebung und der Steuerbefreiung Vorliegen der Voraussetzungen mit geeigneten	§ 8 Anzeige- und Nachweispflichten (1) Wer einen Beherbergungsbetrieb neu gründet, hat dies gleichzeitig der Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald anzuzeigen. Das gleiche gilt bei Verlegung des Beherbergungsbetriebes innerhalb und außerhalb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, bei Aufgabe des Beherbergungsbetriebes sowie beim Wechsel des Betreibers bzw. der Betreiberin. (2) Soweit die Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald es für notwendig erachtet, kann es geeignete und angemessene Verfahren zur Feststellung der Identität der bzw. des Anzeigenden anwenden. (3) Betreiber und Betreiberinnen von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet, in allen Fällen der Steuererhebung und der Steuerbefreiung nach dieser Satzung das Vorliegen der	Anpassung an gendergerechte Sprache Anpassung an gendergerechte Sprache Anpassung an gendergerechte Sprache

Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung) - alte Fassung -	Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung) - neue Fassung -	Anmerkungen und Begründungen
Belegen nachzuweisen und diese der Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf Anforderung zur Prüfung einzureichen. (4) Das Überprüfungsrecht der Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann ebenfalls zu den normalen Geschäftszeiten in den Räumen des Beherbergungsbetriebes ausgeübt werden. Die Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist zur Feststellung von Steuererstattungsbeständen sowie zur Nachprüfung von Erklärungen zur Übernachtungssteuer Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu gewähren und entsprechend Auskunft zu erteilen.	Voraussetzungen mit geeigneten Belegen nachzuweisen und diese der Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf Anforderung zur Prüfung einzureichen. (4) Das Überprüfungsrecht der Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann ebenfalls zu den normalen Geschäftszeiten ebenfalls in den Räumen des Beherbergungsbetriebes ausgeübt werden. Der Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist zur Feststellung von Steuererstattungsbeständen sowie zur Nachprüfung von Erklärungen zur Übernachtungssteuer Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu gewähren und entsprechend Auskunft zu erteilen.	Anpassung aufgrund der Bedeutung des Wortes „ebenfalls“
§ 9 Besteuerungsverfahren (1) Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Absatz 3 ist verpflichtet, der Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Erklärung der Bemessungsgrundlage nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck unter Angabe der Gesamtzahl der Übernachtungen, die steuerbefreit sind, abzugeben. (2) Die Erklärung muss, soweit der Beherbergungsbetrieb eine natürliche Person ist, durch diese, andernfalls durch die zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens Berufenen eigenhändig unterschrieben sein.	§ 9 Besteuerungsverfahren (1) Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 3 ist verpflichtet, bei der Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Erklärung der Bemessungsgrundlage nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck unter Angabe der Gesamtzahl der Übernachtungen, die steuerbefreit sind, einzureichen. (2) Die Erklärung muss, soweit der Beherbergungsbetrieb eine natürliche Person ist, durch diese, andernfalls durch die zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens Berufenen eigenhändig unterschrieben sein.	Wird in der Erklärung nicht mehr abgefragt

Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung)	- alte Fassung -	Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung)	- neue Fassung -	Anmerkungen und Begründungen
(3) Wird die Erklärung elektronisch vorgenommen, können Abweichungen von der Form des amtlichen Vordruckes, nicht aber vom Inhalt der Erklärung zugelassen werden. Bei einer elektronischen Versendung entfällt ein vorgesehenes Unterschriftsfeld.	(3) Wird die Erklärung elektronisch vorgenommen, können Abweichungen von der Form des amtlichen Vordruckes, nicht aber vom Inhalt der Erklärung zugelassen werden. Bei einer elektronischen Versendung entfällt ein vorgesehenes Unterschriftsfeld.	(4) Soweit die Abteilungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald es für notwendig erachtet, kann es geeignete und angemessene Verfahren zur Feststellung der Identität des Erklärenden anwenden.	(4) Soweit die Abteilungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald es für notwendig erachtet, kann sie geeignete und angemessene Verfahren zur Feststellung der Identität der Erklärenden anwenden.	Anpassung an gendergerechte Sprache
(5) Wird die Erklärung gemäß Abs. 1 nicht oder nicht fristgemäß abgegeben, so kann die Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald die Steuer aufgrund einer Schätzung festsetzen.	(5) Wird die Erklärung gemäß Abs. 1 nicht oder nicht fristgemäß abgegeben, so kann die Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald die Steuer aufgrund einer Schätzung festsetzen.	(6) In begründeten Einzelfällen kann die Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald die Besteuerungsgrundlagen schätzen und die Steuer abweichend von der Erklärung festsetzen.	(6) In begründeten Einzelfällen kann die Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald die Besteuerungsgrundlagen schätzen und die Steuer abweichend von der Erklärung festsetzen.	
(7) Der Beherbergungsbetrieb hat dem Übernachtungsgast auf Verlangen eine Rechnung oder Bescheinigung zu erteilen, aus der die Übernachtungssteuer hervorgeht.	(7) Der Beherbergungsbetrieb hat dem Übernachtungsgast bzw. der Übernachtungsgästin auf Verlangen eine Rechnung oder Bescheinigung zu erteilen, aus der die Übernachtungssteuer hervorgeht.	(8) Studierende und Auszubildende machen gegenüber dem Beherbergungsbetrieb Übernachtungen im Sinne des § 7 Nr. 3 der Satzung, wie folgt, glaubhaft: a) Sofern die Übernachtung auf Kosten und auf Rechnung der Bildungseinrichtung erfolgt, bedarf es keiner weiteren Glaubhaftmachung.	(8) Studierende und Auszubildende machen gegenüber dem Beherbergungsbetrieb Übernachtungen im Sinne des § 7 Nr. 3 der Satzung, wie folgt, glaubhaft: a) Sofern die Übernachtung auf Kosten und auf Rechnung der Bildungseinrichtung erfolgt, bedarf es keiner weiteren Glaubhaftmachung.	Ergänzung zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verfahrens

Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung)	Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung)	Anmerkungen und Begründungen
- alte Fassung -	- neue Fassung -	
	b) Der Übernachtungsgast bzw. die Übernachtungsgästin legt eine schriftliche oder elektronische Bestätigung der Bildungseinrichtung mit Namen und Sitz der Bildungseinrichtung und der Angabe des Zeitraums des Aufenthalts vor. c) Der Übernachtungsgast bzw. die Übernachtungsgästin gibt selbst eine schriftliche oder elektronische Bestätigung ab, die Namen und Sitz der Bildungseinrichtung enthalten.	
§ 10 Festsetzung und Fälligkeit (1) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für das Kalendervierteljahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt. (2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.	§ 10 Festsetzung und Fälligkeit (1) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für das Kalendervierteljahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt. (2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. (3) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.	Verspätungszuschläge gem. Abgabenordnung wurden bereits erhoben, waren in der Satzung jedoch nicht verankert.
§ 11 Aufbewahrungspflichten Der Beherbergungsbetrieb hat die Rechnungen zur Beherbergungsleistung für die Steuererklärung nach § 9 Abs. 1 sowie die Nachweise zur Glaubhaftmachung des Aufwands für die entgeltliche Übernachtung gemäß § 1 Abs. 4 für einen Zeitraum von sechs	§ 11 Aufbewahrungspflichten Der Beherbergungsbetrieb hat die Rechnungen zur Beherbergungsleistung für die Steuererklärung nach § 9 Abs. 1 sowie die Nachweise zur Glaubhaftmachung des Aufwands für die entgeltliche Übernachtung gemäß § 1 Abs. 4 für einen Zeitraum von sechs	

Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung)	Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung)	Anmerkungen und Begründungen
- alte Fassung -	- neue Fassung -	
Jahren beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung aufzubewahren.	Jahren beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung aufzubewahren.	
§ 12 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten (1) Hotel- und Zimmervermittlungsgagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald Auskünfte zu den Beherbergungsbetrieben zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind. Die Auskunftspflicht entsteht, wenn ein Beherbergungsbetrieb seinen Pflichten aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nachkommt. (2) Der Übernachtungsgast im Sinne von § 1 Abs. 4 hat auf Aufforderung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald Auskünfte zu erteilen.	§ 12 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten (1) Hotel- und Zimmervermittlungsgagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald Auskünfte zu den Beherbergungsbetrieben zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind. Die Auskunftspflicht entsteht, wenn ein Beherbergungsbetrieb seinen Pflichten aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nachkommt. (2) Der Übernachtungsgast bzw. die Übernachtungsgästin im Sinne von § 1 Abs. 4 hat auf Aufforderung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald Auskünfte zu erteilen.	Anpassung an gendergerechte Sprache
§ 13 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig 1. Belege im Sinne des § 1 Absatz 4 ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind; 2. entgegen § 8 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht nicht, nicht fristgerecht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt; 3. entgegen § 8 Abs. 3 seiner Nachweispflicht nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommt;	§ 13 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig 1. Belege im Sinne des § 1 Abs. 4 ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind; 2. entgegen § 8 Abs. 1 der Anzeigepflicht nicht, nicht fristgerecht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt;	

Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung) - alte Fassung -	Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung) - neue Fassung -	Anmerkungen und Begründungen
4. entgegen § 8 Abs. 4 den Zutritt zum Beherbergungsbetrieb und/oder die Einsicht in die Geschäftsunterlagen verweigert sowie Falschauskünfte gibt; 5. entgegen § 9 Abs. 1 seine Erklärung nicht, nicht fristgerecht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß abgibt; 6. entgegen § 9 Abs. 2 die Erklärung nicht eigenhändig unterschreibt; 7. entgegen § 9 Abs. 7 dem Übernachtungsgast keine Rechnung oder Bescheinigung ausstellt; 8. entgegen § 11 Unterlagen nicht für die vorgesehene Frist aufbewahrt; 9. entgegen § 12 Abs. 1 und Abs. 2 seine Auskunftspflicht verletzt. (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Steuerpflichtiger oder in Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig 1. gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder 2. die Universitäts- und Hansestadt Greifswald pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche	3. entgegen § 8 Abs. 3 der Nachweispflicht nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommt; 4. entgegen § 8 Abs. 4 den Zutritt zum Beherbergungsbetrieb und/oder die Einsicht in die Geschäftsunterlagen verweigert sowie Falschauskünfte gibt; 5. entgegen § 9 Abs. 1 die Erklärung nicht, nicht fristgerecht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß abgibt; 6. entgegen § 9 Abs. 2 die Erklärung nicht eigenhändig unterschreibt; 7. entgegen § 9 Abs. 7 dem Übernachtungsgast bzw. der Übernachtungsgästin keine Rechnung oder Bescheinigung ausstellt; 8. entgegen § 11 Unterlagen nicht für die vorgesehene Frist aufbewahrt; 9. entgegen § 12 Abs. 1 und Abs. 2 die Auskunftspflicht verletzt. (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Steuerpflichtiger bzw. Steuerpflichtige oder in Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bzw. einer Steuerpflichtigen leichtfertig 1. gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder	Anpassung an gendergerechte Sprache Anpassung an gendergerechte Sprache

Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung)	Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung)	Anmerkungen und Begründungen
- alte Fassung -	- neue Fassung -	
Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen Dritten erlangt. (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Gemäß § 17 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) kann eine leichtfertige Abgabenverkürzung mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 10.000 EUR und bei Abgabengefährdung mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5.000 EUR geahndet werden. Die Strafbestimmungen des § 16 KAG M-V bei Vorsatz bleiben davon unberührt.	2. die Universitäts- und Hansestadt Greifswald pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen Dritten bzw. eine Dritte erlangt. (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Gemäß § 17 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) kann eine leichtfertige Abgabenverkürzung mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 10.000 EUR und bei Abgabengefährdung mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5.000 EUR geahndet werden. Die Strafbestimmungen des § 16 KAG M-V bei Vorsatz bleiben davon unberührt.	Verkürzung, da KAG bereits in Abs. 1 benannt wurde.
§ 14 Datenverarbeitung	§ 14 Datenverarbeitung	Anpassung an genderngerechte Sprache
(1) Zur Ermittlung der Steuerschuldner*innen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die Erhebung und die Verarbeitung folgender Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, im Besonderen gemäß der §§ 3 bis 8 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V) vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V 2018, S. 193) durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zulässig: Personenbezogene Daten werden erhoben über: 1. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und ggf. Kontoverbindung des/der Steuerschuldners*in	(1) Zur Ermittlung der Steuerschuldner und Steuerschuldnerinnen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die Erhebung und die Verarbeitung folgender Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, im Besonderen gemäß der §§ 3 bis 8 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V) vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V 2018, S. 193) durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zulässig: Personenbezogene Daten werden erhoben über: 1. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und ggf.	

Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung)	Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung)	Anmerkungen und Begründungen
- alte Fassung - 2. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer eines/einer eventuell Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten. Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von: - Polizeidienststellen, - Ordnungsämtern, - Einwohnermeldeämtern, - Gewerbeämtern, - Finanzämtern, - Bundeszentralregister, - Abteilung Steuern, Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben. (2) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerschuldner*innen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. (3) Der Einsatz technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.	- neue Fassung - Kontoverbindung des der Steuerschuldners bzw. der Steuerschuldnerin 2. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer eines bzw. einer eventuell Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten. Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von: - Polizeidienststellen, - Ordnungsämtern, - Einwohnermeldeämtern, - Gewerbeämtern, - Finanzämtern, - Bundeszentralregister, - Abteilung Steuern, Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben. (2) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerschuldner und Steuerschuldnerinnen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.	Anpassung an gendergerechte Sprache Anpassung an gendergerechte Sprache

Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung)	Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung)	Anmerkungen und Begründungen
- alte Fassung -	- neue Fassung -	
	(3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.	
§ 15 Inkrafttreten	§ 15 Inkrafttreten	Anpassung aufgrund der 3. Änderungssatzung
Diese geänderte Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.	Diese geänderte Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.	
Greifswald, den	Greifswald, den	
Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister	Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister	
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Greifswald, den	Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Greifswald, den	
Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister	Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister	
(Diese Satzung wurde am ... im Internet öffentlich bekannt gemacht.)	(Diese Satzung wurde am ... im Internet öffentlich bekannt gemacht.)	